

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Kiessandtagebau Deersheim-Nord

Die Kiesgewinnung Deersheim GmbH – im Folgendem als Antragstellerin bezeichnet – legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur UVP-Vorprüfung für die Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Deersheim-Nord vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 UVPG zum Vorhaben

„Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes und Planänderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Verlängerungszeitraum 5 Jahre bis 30.03.2031)“

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Bewilligungsinhaber und Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit noch die Landboden Osterwieck Agrodienste GmbH & Co. Gewerbe KG. Mit Schreiben vom 24.02.2024 gewährt die Landboden Osterwieck Agrodienste GmbH & Co. Gewerbe KG die Vollmacht zur bergbaulichen Tätigkeit innerhalb des o. g. Bewilligungsfeldes inkl. der Antragsbefugnis für zugehörige Genehmigungsverfahren. Zudem liegt zwischen beiden Vertragsparteien der Abbaurechtsvertrag vom 19.09.2023 vor. Für die weitere Gewinnungstätigkeit ist von der Landboden Osterwieck Agrodienste GmbH & Co. Gewerbe KG beantragt worden, die Bergbauberechtigung an die Kiesgewinnung Deersheim GmbH zu übertragen (Antrag vom 27.06.2024). Die Bewilligung „Deersheim-Nord“ mit der Berechtsamsnummer II-B-f-322/96 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen besitzt eine Fläche von ca. 45,3 ha. Diese Bewilligung ist bis zum 30.03.2026 befristet.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.10.2006 wurde der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb des Kiessandtagebaus Deersheim-Nord zur Gewinnung und Aufbereitung von Kiesen und Kiessanden zugelassen. Dieser ist bis zum 30.03.2026 befristet.

Die Antragstellerin legte am 10.01.2025 Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vor. Sie beabsichtige die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um 5 Jahre und die Planänderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. In Anbetracht veränderter Rahmenbedingungen ist es nunmehr vorgesehen, den Kiessandtagebau mit geeignetem Bodenmaterial unter Berücksichtigung der Anforderungen der Mantelverordnung / BBodSchV zu verfüllen und die landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem aktuellen Geländeniveau herzustellen.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben hinaus haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Die Größe des Vorhabens ändert sich nicht. Es werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Der zeitliche Rahmen verlängert sich lediglich um fünf Jahre.

Standort des Vorhabens:

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt war.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz

– BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten, die über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinausgehen.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.